

Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich, mit der die Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich über eine Geschäftsordnung des beratenden Ausschusses über die Einhaltung der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geändert wird

Auf Grund der §§ 52f, 52g Abs. 4 und 63 Abs. 6 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 191/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 232/2022, wird verordnet:

Die Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich über eine Geschäftsordnung des beratenden Ausschusses über die Einhaltung der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vom 26. August 2019, kundgemacht auf der Website der Wirtschaftskammer Österreich am 18. September 2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel wird die Abkürzung „(GO-beratender Ausschuss 2019)“ angefügt.

2. § 3 Abs. 2, Einleitungssatz, lautet:

„(2) Diese Gutachten haben insbesondere zu umfassen:“

3. In § 4 entfällt der Punkt nach „§ 4. (1)“.

4. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Videokonferenz

§ 5a. (1) Die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz ist zulässig.

(2) Über die Durchführung einer Videokonferenz hat der Vorsitzende zu entscheiden.

(3) Für die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz gilt § 5 Abs. 5.“

5. § 9 lautet:

„Kostenersatz

§ 9. (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Ausschusses ist ehrenamtlich.

(2) Die Bilanzbuchhaltungsbehörde hat anhand berufsüblicher Grundsätze, sowie der Größe des zu überprüfenden Betriebes die voraussichtlich für eine Nachschau aufzuwendende Zeit festzulegen.

(3) Soweit sich im Zuge einer Nachschau die von der Bilanzbuchhaltungsbehörde festgelegte Dauer aus nicht vom Experten zu vertretenden Gründen als nicht ausreichend erweist, hat der Experte unverzüglich, jedenfalls vor Überschreiten der durch die Bilanzbuchhaltungsbehörde festgelegten Dauer, die Bilanzbuchhaltungsbehörde unter Darlegung der Gründe, der noch offenen Maßnahmen und der voraussichtlich dafür aufzuwendenden Zeitdauer zu informieren.

(4) Die Bilanzbuchhaltungsbehörde hat unter Abwägung des möglichen Erkenntnisgewinns durch weitere Prüfmaßnahmen und der daraus für den zu prüfenden Betrieb entstehenden Belastung zu entscheiden, ob und inwieweit die Nachschau für die Feststellung des relevanten Sachverhalts geeignet, erforderlich und angemessen ist. Erforderlichenfalls ist eine konkrete Zeitdauer für die Erweiterung festzusetzen.

(5) Dem Experten gebührt für die von der Bilanzbuchhaltungsbehörde festgelegte, angemessene Dauer einschließlich allfälliger genehmigter Erweiterung der Nachschau ein Honorar in der Höhe von 142 € (netto) pro Stunde, mit welchem auch die Zeit für die Erstellung des Gutachtens abgegolten ist.

(6) Hat der Experte seine Tätigkeit nicht innerhalb der von der Bilanzbuchhaltungsbehörde festgelegten Frist erbracht oder sein Gutachten so mangelhaft erstellt, sodass es einer Erörterung bedarf, so ist diese Pauschale um die Hälfte zu mindern.

(7) Den Mitgliedern des Ausschusses und den Experten gebührt der Ersatz der anlässlich der Sitzung und der Nachschau aufgewendeten Kosten durch die Wirtschaftskammer Österreich nach Maßgabe der Dienstreisevorschriften vom 23.11.2005 und 28.11.2012, gemäß der §§ 50 und 55 Abs. 3 des Wirtschaftskammergesetzes 1998, BGBl. I Nr. 103/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2018.“

6. Der bisherige Text des § 10 erhält die Bezeichnung „(1)“ und folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Abkürzung des Titels und die §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 5a, 9, 10a und 11 in der Fassung dieser Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich treten mit 17.01.2024 in Kraft.“

7. Nach § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

„Beschlussfassung

§ 10a. (1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich am 26. August 2019 gemäß § 63 Abs. 6 BiBuG 2014 erlassen und die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft gemäß § 63 Abs. 7 BiBuG, Erlass Zl. BMDW-91.561/0002-IV/8/2019 vom 23. August 2019, zur Kundmachung am 18. September 2019 auf der Website der Wirtschaftskammer Österreich erteilt.

(2) Dieser Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich wurde die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft gemäß § 63 Abs. 7 BiBuG 2014, Erlass Zl.2024-0.004.079 vom 11.01.2024, erteilt.“

8. § 11 erhält folgende Paragraphenüberschrift:

„Sprachliche Gleichbehandlung“

Wien, am 22.12.2023

Dr. Harald Mahrer
Präsident